

4090/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.09.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien gegen Karl Öllinger" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien langte am 15. April 2002, ein Nachhangstück am 16. April 2002 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 2:

Das Tagebuch der Staatsanwaltschaft Wien trägt die Geschäftszahl 52 St 32/02g.

Zu 3:

Staatsanwalt Dr. Karl Schober.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz wurde von der Anzeige am 17. April 2002 in Kenntnis gesetzt. Am 18. April 2002 wurde ich persönlich informiert.

Zu 5:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat in dieser Strafsache keine Ermittlungsaufträge erteilt.

Zu 6:

Bei Strafanzeigen gegen Abgeordnete zum Nationalrat ist von den staatsanwalt-schaftlichen Behörden unter Berücksichtigung der Immunitätsbestimmungen des Art 57 B-VG und der einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Justiz vor-zugehen, wonach unmittelbar gegen die Person eines Abgeordneten gerichtete Ver-folgungshandlungen unter den Kautelen des Art. 57 Abs. 2 und Abs. 3 B-VG zu un-terbleiben haben. Erhebungen, die für die Beurteilung, ob überhaupt der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Verhaltens besteht und die Voraussetzungen für ei-nen Antrag gemäß Art. 57 Abs. 3 B-VG vorliegen, notwendig sind, werden aber für zulässig erachtet.

Zu 7 bis 11:

Am 22. Mai 2002 langte der abschließende Erhebungsbericht der Bundespolizeidi-rektion Wien bei der Staatsanwaltschaft Wien ein. Demnach bestand gegen den Ab-geordneten zum Nationalrat Karl Öllinger eine Verdachtslage dahingehend, im Zuge der Demonstration am 13. April 2002 in einer Gruppe mehrerer Personen beabsich-tigt zu haben, einen Polizeikordon zu durchbrechen, um die Festnahme einer De-monstrantin zu verhindern. Als Gewaltanwendung wurde dabei der Versuch gewer-tet, einen Polizeibeamten unter Handanlegung an seinen Schutzschild zur Seite zu drängen.

Die Staatsanwaltschaft Wien erstattete am 24. Mai 2002 an die Oberstaatsanwalt-schaft Wien einen Bericht über die beabsichtigte Zurücklegung der Anzeige. Darin führte sie aus, dass es bei der gegebenen Sachlage nicht mit der für das Strafver-fahren notwendigen Sicherheit nachweisbar sei, dass Abgeordneter Karl Öllinger mit dem Vorsatz handelte, Beamte an einer Amtshandlung zu hindern, bzw die Fest-nahme des Demonstranten zu verhindern. Dieser Bericht langte mit einer zustim-menden Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien am 11. Juni 2002 im Bun-desministerium für Justiz ein und wurde mit Erlass vom 24. Juni 2002 zur Kenntnis genommen. Im geschilderten zeitlichen Ablauf ist keine ungebührlich lange Verfah-rensdauer zu erkennen.

Zu 12:

Da die Anzeige gegen den Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger aus den genannten Gründen zurückzulegen war, bedurften die Voraussetzungen für einen Antrag gemäß § 57 Abs. 3 B-VG keiner Prüfung.